

Allgemeine Geschäftsbedingungen der heidelpay S.A. für die Kartenakzeptanz im Fernabsatz

Allgemeine Geschäftsbedingungen der heidelpay S.A. für die Kartenakzeptanz im Fernabsatz

1. Vertragspartner/Vertragsgegenstand/allgemeiner Risikohinweis/ Regelungen der Kreditkartenorganisationen/Vertragsvarianten/ Besondere Sicherheitsverfahren

1.1 Die heidelpay S.A. 1, Place du Marché, L-6755 Grevenmacher Luxembourg (nachfolgend „heidelpay“), als zugelassenes Zahlungsinstitut übernimmt als Dienstleistung gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Kreditkarten entstehenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und zieht die entsprechenden Zahlungen bei den Kartenunternehmen ein. Für diesen Zweck werden die während der Laufzeit dieses Vertrages neu entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen des Vertragsunternehmens (nachfolgend „VU“) gegen Karteninhaber und Besteller angekauft. Das VU möchte, um seine Umsatzmöglichkeiten zu erhöhen, im Fernabsatzbereich seinen Kunden Zahlungen durch Verwendung von Kredit-/Debitkarte (nachfolgend: „Karte“) ermöglichen. heidelpay schließt nur Verträge mit Händlern oder Dienstleistern ab, und geht keine vertragliche Bindung mit Endkunden an. Letztere können also nicht Kunde der heidelpay werden.

1.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen dem VU und der heidelpay aus dem Vertragsverhältnis über die Kartenakzeptanz im Fernabsatz regeln sich nach dem Servicevereinbarung, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „AGB“) und gegebenenfalls weiteren Besonderen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch „BGB“), der Händler selbstauskunft und gegebenenfalls den Zusatzvereinbarungen der Parteien. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen der einschlägigen Besonderen Geschäftsbedingungen denen dieser AGB vor. Das VU erkennt die Geltung der AGB durch Unterzeichnung der Servicevereinbarung und der AGB an. Die Geltung abweichender Bedingungen des VU ist ausgeschlossen, auch wenn die heidelpay ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Parteien wissen, dass mit der Zulassung von Kartenzahlungen im Fernabsatz besonders hohe Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil nicht physisch geprüft werden kann, ob der Kunde tatsächlich Inhaber der betreffenden Karte ist und ob die Unterschrift und ggf. das Foto übereinstimmen. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur möglich, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem VU zu, der in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob nach den Umständen der Bestellung, trotz des Missbrauchsrisikos, Zahlungen durch Karten zugelassen werden sollen.

1.4 Nach den weltweit gültigen Regularien der Kartenorganisationen erfolgt eine Rückbelastung (Chargeback) von Kartenzahlungen im Fernabsatz immer dann, wenn der Karteninhaber bestreitet, dass er die Weisung zur Belastung des Kartenkontos erteilt hat. Die Rückbelastung muss erfolgen, weil das Kartenunternehmen mangels persönlich unterschriebener Anweisung (Zahlungsbeleg) die Weisung des Karteninhabers nicht urkundlich nachweisen kann. Die heidelpay wird deshalb bei einem solchen Chargeback den eingezogenen Betrag an das Kartenunternehmen zurückerzahlen, selbst wenn das VU sonstige Hinweise für die Identität des Bestellers vorlegen kann. Weitere Einzelheiten zu Rückbelastungen und weitere Rückbelastungsgründe ergeben sich aus Ziffer 10.

1.5 Das deswegen auch bei Maßnahmen gegen Missbrauch verbleibende Risiko führt zu erheblich höheren Zahlungsausfällen als bei klassischen Kartenzahlungen.

Das VU übernimmt dies Risiko selbst (diese Vertragsgestaltung wird hier als „Fernabsatzvertrag ohne Zahlungszusage bei Bestreiten der Weisungserteilung“ bezeichnet).

1.6 Die Kartenorganisationen bieten im E-Commerce besondere Verfahren zur Sicherung gegen Missbrauch, insbesondere durch Authentifizierung des Bestellers, an. Ein solches Verfahren, wenn

es von der heidelpay zugelassen wurde, wird hier als „besonderes Sicherheitsverfahren“ bezeichnet (die Übermittlung der Kartenprüfnummer ist jedoch kein besonderes Sicherheitsverfahren in diesem Sinne).

1.7 Das VU ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und einen Kartenumsatz bei heidelpay zur Abrechnung einzureichen, wenn

a) die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden außerhalb folgender Länder liegt: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Italien, Portugal, Niederlande, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland; im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsanschriften außerhalb dieser Länder ist heidelpay zur Rückbelastung der Zahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt, sofern der berechtigte Karteninhaber über sein kartenausgebendes Institut die Berechtigung zur Belastung seines Kartenkontos bestreitet

b) und das VU bei Übermittlung der Kartendaten über das Internet die Authentifizierungsverfahren „Verified by Visa“ und „Master-Card SecureCode“ in Bezug auf den strittigen Umsatz nicht genutzt hat oder bei telefonischer oder schriftlicher Übermittlung der Kartendaten die dreistellige Kartenprüfnummer der Karte nicht an heidelpay elektronisch übermittelt hat. Dies gilt nicht, wenn der Umsatz mit einer Corporate-Karte oder Prepaid-Karte getätigt wurde [20180307_Dispute_Manual.pdf](#)

c) der abzurechnende Umsatz des Karteninhabers nicht unmittelbar gegenüber dem VU, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde,

d) das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht dem im Rahmen der Händler selbstauskunft angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des VU entspricht.

e) die abzurechnende Forderung auf nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber geltenden Recht gesetztes- oder sittenwidrigen Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht

f) die dem abzurechnenden Umsatz zugrundeliegenden Waren oder Dienstleistungen des VU unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom VU im Vertrag nicht angegeben wurden oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des VU durch heidelpay schriftlich oder per Mail freigegeben wurden

1.8. heidelpay ist berechtigt, die unter vorstehenden Ziffer 1.7. a bis f genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung oder per Mail an das VU unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn heidelpay diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen umsetzen muss.

1.9. heidelpay ist berechtigt, vom VU die Einstellung der Einreichung von Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen, insbesondere wenn die Kartenorganisationen die Einstellung der Akzeptanz verlangen.

1.10 Der Vertrag wird entweder für E-Commerce oder für Moto abgeschlossen. Werden Verträge sowohl für E-Commerce als auch für Moto abgeschlossen, erhält das VU für jeden Absatzweg und jede Kartenorganisation eine eigene Vertragspartnernummer.

2. Weitere Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag bedeuten:

Autorisierung im Fernabsatz: die auf Anfrage des VU von der heidelpay erteilte Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag zu einer bestimmten Karte möglich ist;

E-Commerce: ein Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Kartendaten über das Internet erfolgt;

Elektronische Übermittlung: das technische Verfahren, mit dem das VU und die heidelpay zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätzen elektronisch kommunizieren und das von der heidelpay ausdrücklich gegenüber dem VU zugelassen und spezifiziert wurde;

Fernabsatz: Verträge über Leistungen, wenn die Übermittlung der Kartendaten über Internet, Post, Telefax oder Telefon erfolgt, auch wenn es keine Fernabsatzverträge sind;

Internet: Internet als solches und alle offenen Netze und vergleichbaren Datenfernübertragungsverfahren;

Karteninhaber: die Person, auf deren Namen eine Karte ausgestellt ist;

Kartennummer: die mehrstellige Zahl, die auf der Karte eingepreßt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

Kartenorganisationen: Organisationen wie z. B. Visa International, MasterCard Inc. und Maestro International, die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in diesen Vertrag einbezogenen Karten erteilen;

Kartenprüfnummer: die drei- bis vierstellige Zahl, die zusätzlich zur Kartennummer auf der Karte aufgedruckt ist (in der Regel auf dem Unterschriftenfeld auf der Rückseite der Karte);

Kartenunternehmen (oder „Issuer“): die Bank oder das Unternehmen, das eine Karte ausgegeben hat;

Kreditkarten: alle unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere ausdrücklich in den Vertrag einbezogenen Zahlungsinstrumente, bei denen der Verwender statt einer Barzahlung eine Weisung zur Belastung seines Kontos erteilt;

Kreditkartendaten: die Kartennummer, die Kartenprüfnummer, das Gültigkeitsdatum und der Zahlungsbetrag sowie, wenn von der heidelpay für den betreffenden Anwendungsfall festgelegt, der Name und die Adresse des Karteninhabers;

Leistungen: die vom VU zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Kreditkarte bezahlt werden oder werden sollen;

Mitteilung per Mail: Die Mitteilung kann elektronisch an die Kontaktadresse der heidelpay info@heidelpay.lu oder an die vom VU der Servicevereinbarung angegebene Mailadresse gesendet werden.

Moto: Mailorder-Telefonorder – ein Fernabsatz, wenn die Übermittlung der Weisung zur Zahlung unter Belastung des Kreditkartenkontos über Post, Telefax oder Telefon erfolgt;

PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard): ein für VU und Service Provider verbindlicher Standard zur Verbesserung der organisatorischen und technischen Sicherheit bei der Verarbeitung von Kreditkartendaten, den die Kreditkartenorganisationen vorgeben;

Transaktionseinreichung: die Zahlungsanforderung des VU gegenüber der heidelpay, die durch Einreichung von Datensätzen bei der heidelpay in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages vorgenommen wird.

Schriftliche Mitteilung: Die Mitteilung muss in ausgedruckter Form an die Postadresse der heidelpay gesendet werden, es sei denn eine andere Art der Übermittlung ist ausdrücklich vereinbart.

3. Pflichten des VU bei der Kartenannahme, Ausschließlichkeit

3.1 Das VU ist im Fernabsatz nicht verpflichtet, die Bezahlung von Leistungen durch Kartenzahlungen generell oder im Einzelfall zuzulassen. Das VU wird die Zahlung durch Kartenzahlungen nicht zulassen, wenn nach den Umständen der Verwendung Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen kann.

3.2 Das VU wird jedem, der mit Zustimmung des VU zur Zahlung eine Kartenzahlung verwendet, die betreffende Leistung zu den gleichen Preisen und Bedingungen erbringen wie anders zahlenden Kunden. Das VU ist nicht berechtigt, einen Mindestbetrag für den Einsatz der Zahlungskarten festzulegen, es sei denn, die heidelpay erteilt die Erlaubnis hierzu.

3.3 Eine Inzahlungnahme der Kartenzahlungen und die damit verbundene Erfragung der Kartendaten beim Besteller darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VU und auf der Grundlage einer unmittelbaren Vertragsbeziehung des VU mit dem Karteninhaber erfolgen.

3.4 Das VU ist verpflichtet, bei allen Karten-Transaktionen sämtliche besonderen Sicherheitsverfahren zur Missbrauchsvermeidung einzusetzen, die von Kartenorganisationen eingeführt und von der heidelpay dem VU als obligatorisch mitgeteilt wurden. Das VU wird weitere Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchführen, die die heidelpay generell oder im Einzelfall nach billigem Ermessen für notwendig hält und dem VU mitteilt. Die Kosten des Einsatzes eines solchen Verfahrens, einschließlich der Übermittlungskosten, trägt das VU. Wenn ein obligatorisches besonderes Sicherheitsverfahren eingeführt wird, ist eine Inzahlungnahme der betreffenden Karte nur zulässig, wenn das VU das Verfahren einsetzt.

3.5 Das VU ist nicht berechtigt, Kartenzahlungen

a) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht werden (die Abrechnung ist nur für eigene Leistungen zulässig, die auf eigene Rechnung erbracht werden. Die Abrechnung von Leistungen Dritter ist unzulässig);

b) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VU erfolgen. Ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen;

c) zur Bezahlung von Leistungen anzunehmen, die zum Gegenstand haben oder verbunden sind mit nach jeweils anwendbarem Recht dem Jugendschutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalten gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht, oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern enthalten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der heidelpay, die nach Ermessen der heidelpay und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.

d) zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks in Zahlung zu nehmen.

3.6 Bei der Verwendung von Kartenzahlungen für wiederkehrende Leistungen (z. B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.

3.7 Das VU ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren, und einen Kartenumsatz bei heidelpay zur Abrechnung einzureichen, wenn die abzurechnende Forderung auf Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, erotischen Inhalten, Auktionen oder dem Verkauf von Tabakwaren oder Medikamenten über das Internet beruht. Es sei denn, heidelpay hat der Abrechnung dieser Umsätze vorab schriftlich zugestimmt und das VU verfügt über die erforderlichen Konzessionen zum Betrieb dieser Geschäfte.

3.8 Macht der Karteninhaber im Zusammenhang mit dem Bestellvorgang und der damit verbundenen Erfragung der Kartendaten in sich widersprüchliche oder unrichtige Angaben und ist dies für das VU bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennbar, ist eine Annahme der Kartenzahlungen zur Bezahlung unzulässig. Das VU darf insbesondere Kartenzahlungen nicht für eine Bestellung als Zahlungsmittel akzeptieren, wenn eines der

Merkmale der nachfolgenden Buchstaben erfüllt ist (eine solche Bestellung wird in diesem Vertrag als „ungewöhnliche Bestellung“ bezeichnet):

a) Derselbe Besteller hat während zwei aufeinander folgenden Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung

(I) mehr als 5 identische Artikel oder Dienstleistungen bestellt; oder

(II) zur Lieferung an Adressen außerhalb der Europäischen Union Bestellungen über mehr als 1.500,00 EUR getätigt; oder

(III) Bestellungen über mehr als 3.500,00 EUR getätigt; oder

(IV) mehr als eine Kreditkartennummer verwendet.

b) Während zwei Kalendertagen sind unter Angabe derselben E-Mail-Adresse Bestellungen unterschiedlicher Besteller vorgenommen worden.

c) Bei Angabe einer E-Mail-Adresse eines Bestellers mit einer nationalen Domain (.de, .at, .ch, .uk, .fr, .nl, .it, usw.) weicht das Land der Lieferadresse von dem Land der betreffenden Domain ab.

d) Die Ländervorwahlnummer (Land) oder bei Bestellungen über das Internet die IP-Internet-Nummer des Kunden stimmt nicht mit den angegebenen Daten des Kunden (z.B. Länderkennung seiner E-Mail-Adresse) überein.

e) Der Kunde kündigt bereits bei der Übermittlung der Kartendaten mögliche Akzeptanzprobleme mit der Karte an.

f) Bestellungen gehen plötzlich und in gleich hoher oder ansteigender Anzahl aus einem oder mehreren ausländischen Ländern ein und hierbei wird der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern überschritten.

g) Wenn die Ware in ein Risikoland geliefert werden soll.

h) Die dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen des VU unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle, wurden vom VU im Vertrag nicht angegeben oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des VU durch heidelpay schriftlich oder per Mail freigegeben.

i) Es ergeben sich aus sonstigen Gründen Verdachtsmomente für den missbräuchlichen Einsatz der Kartendaten.

In allen vorgenannten Fällen a)–i) ist das VU verpflichtet, durch eigene Maßnahmen eine Überprüfung der Authentizität des Kunden vorzunehmen. Das VU ist verpflichtet, im Fall des Bestreitens des Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber heidelpay Unterlagen über diese eigene Prüfung vorzulegen.

3.9. Wenn die angegebene Adresse des Bestellers und die Lieferadresse nicht identisch sind, ist dies eines der wichtigsten Anzeichen für einen möglichen Missbrauch. Wenn das VU zur Vermeidung von Umsatzverlusten oder aus sonstigen Gründen in einem solchen Fall die Zahlung durch Karte zulässt, trägt das VU in jedem Fall das Risiko aus Rückbelastungen wegen Bestreitens der Weisungserteilung.

3.10 Bei Bestellungen, die unter Verwendung einer Kartenzahlung bezahlt wurden, darf das VU nach der Autorisierungsanfrage keine Änderung der Lieferadresse zulassen.

3.11 Das VU verpflichtet sich, Transaktionen unter Verwendung der in den Vertrag einbezogenen Kartenzahlungen während der Vertragslaufzeit ausschließlich über die heidelpay abzuwickeln.

3.12 heidelpay ist berechtigt, die unter Ziffer 3.8 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung oder per Mail an das VU unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn heidelpay diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International umsetzen muss.

3.13 heidelpay ist berechtigt, vom VU die Einstellung der Einreichung von MasterCard- und/oder Visa-Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen, insbesondere wenn Visa Europe/International oder MasterCard Worldwide die Einstellung der Akzeptanz verlangt.

3.14. Das VU verpflichtet sich, den Kunden nicht aufzufordern, seine Kreditkartendaten per E-Mail zu übermitteln und keine entsprechenden Möglichkeiten dafür einzurichten. Zahlungsdaten

dürfen nur durch ein von der heidelpay abgenommenes Zahlungssystem geleitet werden. Im Falle der technischen Abwicklung durch die heidelpay GmbH sind die hieraus resultierenden Kriterien erfüllt.

3.15. Das VU ist verpflichtet, jeden Verdacht oder Feststellung von Missbrauch, jede nicht autorisierte oder betrügerische Handlung oder der Verdacht hinsichtlich einzelner Transaktionen oder eines Zahlungsinstrumentes oder ein unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme oder Verlust von Kartendaten unverzüglich an die heidelpay zu melden und in Absprache mit heidelpay zur umgehenden und vollständigen Klärung des Sachverhaltes beizutragen bzw. die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Das VU hat bei Nichtbeachtung den hieraus resultierenden Mehraufwand der heidelpay zu tragen.

3.16. Zeigt eine Kartenorganisation den Verdacht einer Datenkompromittierung an, ist das VU verpflichtet, heidelpay unverzüglich zu unterrichten und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen mit der Erstellung einer forensischen Untersuchung zur Erstellung eines PCI-Prüfungsberichtes zu beauftragen. Hierbei wird geprüft, ob die PCI-Vorgaben durch das VU eingehalten und ob Kartendaten in den Systemen des VU oder seiner von ihm beauftragten Unternehmen von Dritten ausgespäht wurden. Nach Erstellung des Prüfungsberichtes hat das VU alle eventuell festgestellten Sicherheitsmängel unverzüglich zu beseitigen und den Projektplan zur Erreichung der PCI-DSS-Compliance an heidelpay zu übersenden. Die Kosten der Prüfung sind vom VU zu tragen. Soweit die Maßnahmen aus Sicht von heidelpay nicht ausreichend sind, ist heidelpay berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.

4. Bedingungen des abstrakten Schuldversprechens/Zahlungszusage an das VU/Abtretung der Forderung gegen den Karteninhaber

4.1 heidelpay verpflichtet sich gegenüber dem VU nach Maßgabe dieser Bedingungen alle von dem VU eingereichten Kartenumsätze, die der VU gemäß vorstehenden Ziffern 3 akzeptieren und bei heidelpay einreichen durfte, unter dem Vorbehalt der Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen (Ziff. 4.1 –4.4) zu erstatten. Dieses abstrakte Schuldversprechen ist losgelöst von den Zahlungsaufträgen der Karteninhaber und wird insbesondere unter folgenden aufschiebenden Bedingungen erteilt:

a) Die Inzahlungnahme war nach Ziffer 3 zulässig und das VU verstößt insbesondere nicht gegen die Verbote in Ziffern 3.5 bis 3.16,

b) das VU hat die Kartennummer, das Verfallsdatum, die Kartenprüfnummer beim Besteller abgefragt und erhalten sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an heidelpay durch eigene PCI zertifizierte Systeme oder mittels eines PCI zertifizierten Dienstleister (Payment Service Provider) mit der Autorisierungsanfrage an die heidelpay elektronisch übermittelt,

c) die betreffende Leistung ist nicht in anderer Weise bezahlt worden,

d) die Weisung des Karteninhabers zur Zahlung ist auf dem jeweils vom VU angegebenen Übermittlungsweg (entweder E-Commerce oder Moto) erteilt worden,

e) die Kartenzahlung war nach den Angaben des Bestellers gültig, das heißt, das Transaktionsdatum liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Kartenzahlungen,

f) die Kartenzahlung ist nicht auf einer Sperrliste oder aufgrund anderer Mitteilung gegenüber dem VU als ungültig erklärt worden,

g) das VU hat den vollständigen Namen und die Rechnungs- und Lieferanschrift des angegebenen Karteninhabers erfasst,

h) bei einer Übermittlung der Weisung zur Zahlung zu Lasten des Kartenkontos durch Post oder Telefax trägt die Weisung die Unterschrift des angegebenen Karteninhabers,

i) das VU hat von der heidelpay eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten; bei wiederkehrenden Zahlungen wird jede Zahlung als Einzeltransaktion behandelt, die bei Fälligkeit jeweils einer Autorisierung bedarf,

- j) der Umsatz lautet auf Euro oder eine andere im Vertrag zugelassene Währung,
- k) das VU hat den Karteninhaber über den vollen Namen und die Adresse des VU, einschließlich Internetadresse sowie E-Mail-Adresse, informiert und sich gegenüber dem Karteninhaber eindeutig als verantwortlicher Vertragspartner bezeichnet,
- l) das VU hat dem Karteninhaber eine vollständige, korrekte und lesbare Beschreibung der angebotenen Leistungen bereitgestellt oder leicht zugänglich gemacht,
- m) das VU hat dem Karteninhaber seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgelegt oder leicht zugänglich gemacht, und zwar so, dass dem Karteninhaber alle wesentlichen Bedingungen, einschließlich eines Rechts auf Widerruf oder Rückgabe, von Export- oder Altersbeschränkungen, anderen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung oder den Bezug und alle sonstigen wichtigen Umstände bekannt werden können, die angemessener Weise nötig sind, um eine vernünftige Entscheidung über den Bezug der betreffenden Leistung zu treffen,
- n) das VU hat schriftlich oder per Mail eine Auftragsbestätigung und/oder Rechnung für die Bezahlung der Leistungen mit dem Hinweis erstellt, dass der Karteninhaber auf seinem Kartenkonto von der heidelpay mit dem entsprechenden Abbuchungstext belastet wird, und diese an den Karteninhaber zugestellt; die Kartennummer, die Kartenprüfnummer und der Gültigkeitszeitraum dürfen aus Sicherheitsgründen in dieser Bestätigung nicht erscheinen,
- o) der Gesamtbetrag einer verkauften und/oder erbrachten Ware/Leistung, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;
- p) für Kartenzahlungen spätestens binnen zehn (10) Tagen nach der Erbringung der Leistungen oder zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Autorisierung durch die heidelpay, für Zahlungen mit Maestro binnen sieben (7) Tagen nach Erhalt der Autorisierung durch die heidelpay, was immer der frühere von diesen beiden Terminen ist, geht eine Zahlungsanforderung bei der heidelpay ein; die Zahlungsanforderung kann nur durch eine Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziffer 6 erfolgen.
- q) vollständige und leserliche Unterlagen und Daten über jeden bei der heidelpay eingereichten Umsatz – mit Ausnahme der Kartennummer und Kartenprüfnummer – und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Bestell- und Bezahldaten über den eingereichten Kartenumsatz) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Umsatzdatum aufzubewahren und heidelpay jederzeit auf Anforderung innerhalb der von heidelpay gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des VU bleiben hiervon unberührt, Sollte das VU nicht innerhalb der ihm von heidelpay genannten Frist einen angeforderten Beleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank heidelpay rückbelastet werden, ist heidelpay zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an das VU berechtigt.
- 4.2 heidelpay ist berechtigt, die unter Ziffer 4.1. genannten Bedingungen durch Mitteilung per Mail an das VU unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn heidelpay diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Kartenorganisationen notwendig werden.
- 4.3 Die heidelpay ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die unter Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen vor Auszahlung zu prüfen.
- 4.4 Die heidelpay leistet eine Zahlung nach Ziffer 4.1 nicht zur Erfüllung der Forderung des VU gegen den Karteninhaber oder Besteller. Das VU tritt hiermit erfüllungshalber alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen die Karteninhaber oder Besteller die bei der Verwendung einer Kartenzahlung begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Kartenzahlungen entstehen unter der Bedingung ab, dass darüber ein Kaufvertrag nach den Bestimmungen dieses Vertrages zustande kommt.

Die Abtretung wird wirksam mit Zugang der Kartenumsatzdaten bei der heidelpay.

4.5 Der VU ist verpflichtet bei der Aufnahme der Kartendaten über das Internet von dem Kunden das Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ von Visa International für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze und „MasterCard SecureCode“ von MasterCard Worldwide für MasterCard- und Maestro- Kartenumsätze mittels einer zertifizierten Software zu verwenden und die Authentifikationsdaten des Kunden im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an Visa Europe/International oder an MasterCard Worldwide gemäß deren Vorgaben zu übermitteln

5. Autorisierung

5.1 Bei der Autorisierungsanfrage des VU sind die jeweils von der heidelpay angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen hinsichtlich Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der heidelpay gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt die heidelpay dem VU einen Autorisierungscode mit. Mit der Vergabe des Autorisierungscodes bestätigt die heidelpay, dass im Zeitpunkt der Autorisierung die Kartenzahlung im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht eingeschränkt ist, die Kreditkarte nicht durch Sperrlisten oder andere Benachrichtigungen des kartenausgebenden Kreditinstitutes für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag im Rahmen des Transaktionslimits liegt. Eine Einlösungszusage ist mit der Erteilung eines Autorisierungscodes nicht verbunden. Die heidelpay bleibt insbesondere zur Rückbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle der technischen Abwicklung durch die heidelpay GmbH sind die hieraus resultierenden Kriterien erfüllt.

5.2 Bei der Autorisierungsanfrage ist in der von der heidelpay jeweils festgelegten Weise wahrheitsgemäß anzugeben, ob die Transaktion aus E-Commerce oder Moto stammt, insbesondere durch Angabe der zutreffenden Vertragspartnernummer.

6. Transaktionseinreichung

6.1 Die Zahlungsanforderung durch Transaktionseinreichung muss durch Übermittlung an die heidelpay von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils von der heidelpay gegenüber dem VU festgelegten Vorgaben übereinstimmen.

6.2 Eine Transaktionseinreichung ist nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung eingeholt wurde.

6.3 Sämtliche Transaktionsdaten sind unter Beachtung der dem VU hierzu bekannten Vorgaben (z. B. vorgeschriebene Führung von Logos etc.) über eine zertifizierte Plattform an die heidelpay weiterzuleiten (s. u. Ziffer 19.6). Im Falle der technischen Abwicklung durch die heidelpay GmbH sind die hieraus resultierenden Kriterien erfüllt.

7. Elektronische Übermittlung

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, darf für Autorisierung und Transaktionseinreichung nur die elektronische Übermittlung verwendet werden.

7.2 Das VU wird die heidelpay unterrichten, welches Verfahren für die elektronische Übermittlung eingesetzt werden soll. Das betreffende Verfahren darf erst nach Freigabe durch die heidelpay benutzt werden. Die heidelpay übernimmt jedoch unter diesem Vertrag keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der elektronischen Übermittlung trägt das VU. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Etwaige Verpflichtungen der heidelpay aus einem anderen Vertrag, unter dem die heidelpay Hard- oder Software für die elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt. Im Falle der technischen Abwicklung durch die heidelpay GmbH sind die hieraus resultierenden Kriterien erfüllt.

7.3 Das VU stellt sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen (z. B. Internet-Provider), keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der elektronischen Übermittlung, z. B. durch Manipulation der Dateneingabe, möglich ist. Bei Dateneingabe ist die Bedienungsanleitung des Herstellers genau zu beachten. Sollte das VU von einem möglichen Missbrauch der elektronischen Übermittlung erfahren, hat es die heidelpay sofort zu informieren. Dies ist im Falle der technischen Abwicklung des VU durch die heidelpay GmbH hinsichtlich des PCI DSS Verfahren vorausgesetzt.

8. Abrechnung von Kartenumsätzen/ Bezahlung durch die heidelpay, Abrechnung, Sicherheitseinbehalt, Vorbehalt, Beweislast

8.1 Die heidelpay leistet eine nach Ziffer 4.1 geschuldete Zahlung unter Abzug der Servicegebühren nach Ziffer 9 gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. Um heidelpay es zu erlauben seine Auszahlungspflichten zu erfüllen, muss das VU ein Auszahlungskonto angeben, auf welches das Geld im vereinbarten Auszahlungsrhythmus überwiesen wird. In der Regel wird der Betrag auf das Konto des VU bei der heidelpay gebucht. Es steht jedoch dem VU frei, mittels Zahlungsauftrag an die heidelpay (in einer vereinbarten Form), die Auszahlung auf ein anderes Konto (des VU, dessen Lieferanten oder eines anderen Zahlungsempfängers) zu überweisen.

8.2 Das VU muss die Zahlungen und Abrechnungen der heidelpay unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Beanstandungen und Einwendungen können nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen nach Zugang der Rechnung beim VU erhoben werden. Die rechtzeitige Absendung genügt. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die heidelpay bei Erteilung der betreffenden Abrechnung hinweisen.

8.3 Die heidelpay ist berechtigt, zur Sicherung von künftigen Ansprüchen aus Rückbelastungen einen von der heidelpay jeweils festgelegten angemessenen Teil der Transaktionssumme für einen Zeitraum von bis zu 180 Tagen nach Transaktionseinreichung einzubehalten.

8.4 Werden von der heidelpay aufgrund der von dem VU übermittelten Transaktionsdaten oder Abrechnungen Gutschriften erstellt und/oder Zahlungen geleistet, werden derartige Zahlungen von der heidelpay stets auf Vertrauensbasis und als unverbindlicher Vorschuss geleistet. Eine Gutschrift oder Zahlung von der heidelpay stellt dementsprechend kein Anerkenntnis dar und steht unter dem Vorbehalt der Korrektur, insbesondere für den Fall, dass die in Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder ein Rückbelastungsgrund nach Ziffer 10 gegeben ist. Sonstige Gründe für Korrekturen einer Gutschrift und/oder Zahlung bleiben unberührt.

8.5 Das VU ist verpflichtet, auf Anforderung der heidelpay das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlungsverpflichtungen der heidelpay nach Ziffer 4.1, soweit sie in der Betriebssphäre des VU liegen, nachzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass bereits eine Gutschrift erstellt oder Zahlung geleistet worden ist.

9. Servicegebühren

9.1 Die heidelpay erhält vom VU die vertraglich vereinbarten Servicegebühren laut Servicevereinbarung und dem Preis- und Leistungsverzeichnis

<https://www.heidelpay.com/de/unternehmen/preis-und-leistungsverzeichnis/1-2> als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen (wobei von der heidelpay einem Teil dieser Servicegebühren entsprechende Beträge an die Kartenorganisationen und die Kartenunternehmen gezahlt werden müssen). Die im Vertrag festgelegten Servicegebühren setzen sich wie folgt zusammen: Disagiosatz (Prozentsatz bezogen auf Umsatz), Transaktionsgebühren, die pro Transaktion erhoben werden, und zusätzliche Servicegebühren, z. B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Rückbelastungen, Integrity Fee etc. Alle Vergütungen an die heidelpay sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.

9.2. Für die vertraglich vereinbarten Leistungen der heidelpay hat die heidelpay Anspruch auf Vergütung (Servicegebühren) gemäß der Servicevereinbarung und der Preis- und Leistungsverzeichnis. Im Falle der technischen Abwicklung durch die heidelpay GmbH werden die Servicegebühren des VU durch die heidelpay im Namen der heidelpay GmbH eingezogen. Die Rechnungslegung erfolgt durch die heidelpay.

9.3 Der sich aus der Anwendung des Disagiosatzes auf die Transaktionssumme ergebende Betrag, sonstige fällige Servicegebühren und die darauf entfallende Mehrwertsteuer werden von dem Betrag, der nach Ziffer 4.1 an das VU auszuführen ist, abgezogen. Diese Beträge können auch mit späteren an das VU zu leistenden Zahlungen verrechnet werden. Soweit eine sofortige Verrechnung nicht möglich ist, wird das VU die fälligen Servicegebühren auf Anforderung an die heidelpay zahlen. Gemäß Art. 94 (2) des Gesetzes über Zahlungsdienste werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorganges und die verrechneten Gebühren in der Abrechnung getrennt ausgewiesen.

9.4 Der vereinbarte Disagiosatz bestimmt sich im Wesentlichen nach den Angaben des VU bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Vertragsänderung zu den jährlich erwarteten Transaktionsumsätzen (Jahresumsatz), dem durchschnittlichen Transaktionsbetrag und den zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannten Kostenfaktoren. Der durchschnittliche erwartete Monatsumsatz errechnet sich durch Teilung des angegebenen Jahresumsatzes durch 12. Die heidelpay ist berechtigt, den Disagiosatz innerhalb von drei Monaten, erstmals sechs (6) Monate nach Vertragsschluss, anzupassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der ermittelte durchschnittliche Monatsumsatz oder der durchschnittliche Transaktionsbetrag für mindestens zwei (2) Monate unterschritten wird oder wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben. Eine wesentliche Veränderung der Kostenfaktoren ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Kartenorganisationen neue oder veränderte Regularien und/oder Gebühren einführen. Die heidelpay kann dann eine angemessene höhere Servicegebühr im Sinne der Ziffer 9.1. festsetzen. Das VU wird schriftlich oder per Mail über die Änderung informiert.

9.5. Wechselkurs/Servicegebühren/Abweichender Wechselkurs Ist in der Servicevereinbarung keine andere Währung angegeben, so wird der VU seine Kartenumsätze ausschließlich in Euro einreichen. Hat das VU in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von der Einreichung in Euro ausgegangen. Die Einreichung und Abrechnung einer anderen Währung wird separat vereinbart. Die Bestimmungen für Währungsumrechnungen können dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

10. Reklamationen, Chargebackgrenzen, Rückbelastungsrechte

10.1 Das VU hat alles Zumutbare zu unternehmen, um Rückbelastungen (Chargebacks) zu unterbinden (insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die vertragsgemäße und gesetzeskonforme Gestaltung des Angebots, durch Einsatz der besonderen Sicherheitsverfahren, durch Verkauf mangelfreier Waren bzw. Erbringung mangelfreier Dienstleistungen, fristgerechte und ordnungsgemäße Bestellabwicklung, Beachtung vorgegebener Lieferzeiten, Reklamationsbearbeitung etc.).

10.2 Das VU akzeptiert, dass es seitens der Kreditkartenorganisationen Vorgaben von Grenzen zu Chargebacks und Chargebackquoten gibt, die nicht überschritten werden dürfen. Bei Überschreitung dieser Grenzen behalten sich die Kreditkartenorganisationen vor, Reportinggebühren und Strafzahlungen gegenüber der heidelpay auszusprechen. Für den Fall, dass diese Grenzwerte überschritten werden und die heidelpay deswegen von den Kartenorganisationen mit Strafgebühren für überhöhte Rückbelastungsquoten (sog. „excessive chargebacks“) belegt wird, wird das VU die heidelpay von diesen Strafgebühren in voller Höhe freistellen und diese übernehmen. Schadensersatzansprüche und die Weiterbelastung von Reportinggebühren, Strafzahlungen und sonstige Gebühren wegen anderer Tatbestände bleiben hier unberührt.

10.3 Die heidelpay ist uneingeschränkt berechtigt, für geleistete Zahlungen eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn

- a) eine Zahlungsverpflichtung nach Ziffer 4.1 nicht besteht oder nicht bestand, oder
- b) eine Zahlungsverpflichtung des Kreditkarteninhabers oder Bestellers gegenüber dem VU nicht besteht, oder
- c) aus einem im Verhältnis zwischen VU und Karteninhaber bzw. Besteller liegenden sonstigen Grund kein Zahlungsanspruch der heidelpay gegenüber dem Kartenunternehmen oder des Kartenunternehmens gegenüber dem Kreditkarteninhaber besteht. Dasselbe gilt, wenn diese Zahlungsverpflichtung bzw. dieser Zahlungsanspruch weggefallen ist.

10.4 Die heidelpay ist weiterhin berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung an ihn oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung gegenüber dem Karteninhaber erbracht wurde oder werden sollte, schriftlich oder per Mail und unter Vorlage entsprechender Nachweise erklärt,

- a) dass weder er noch eine von ihm bevollmächtigte Person die Weisung zur Bezahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt hat; oder
- b) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil das VU die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
- c) dass die Leistung nicht einer zum Zeitpunkt des Erwerbs vorliegenden schriftlichen Produktbeschreibung entsprach und der Karteninhaber die Ware an das VU zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
- d) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, oder
- e) es sei denn, dass bei einer Fallkonstellation nach Ziffer 10.4 a) ein in Ziffer 10.6 genannter Ausnahmetatbestand gegeben ist oder bei einer Fallkonstellation nach Ziffer 10.4 b) bis d) das VU innerhalb von zehn (10) Tagen nach entsprechender Aufforderung durch die heidelpay die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Vorlage von Unterlagen nachweist.

10.5 Die heidelpay ist weiterhin berechtigt, eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn das VU trotz Mahnung und Fristsetzung gegen die Vorlagepflicht nach Ziffer 15.3 dieser AGB verstößt.

10.6 Das Rückbelastungsrecht nach Ziffer 10.4 a) besteht nicht, wenn die Weisung unter Anwendung eines von der heidelpay dafür zugelassenen besonderen Sicherheitsverfahrens erteilt wurde und dieses Verfahren den Karteninhaber als Urheber der Weisung ausweist,

10.7 Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat das VU den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen. In diesem Verhältnis sind auch etwaige Einwendungen und Einreden sowie Reklamationen und Beanstandungen des Karteninhabers zu klären.

10.8 Das Rückbelastungsrecht der heidelpay wird nicht durch die Erteilung eines Autorisierungscode eingeschränkt. Der Rückbelastungsanspruch ist ein vertraglicher Anspruch. Der Rückbelastung können Einwendungen des VU aus gesetzlichem Bereicherungsrecht (insbesondere aus Artikel 1375 des luxemburgischen Code civil) nicht entgegengehalten werden.

10.9 Eine Rückbelastung erfolgt für den Rechnungsbetrag der betreffenden Forderung zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen des VU verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist das VU zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VU wird die heidelpay eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des VU gegenüber dem Karteninhaber und dem Besteller an das VU zurückabtreten. Ein Anspruch des VU auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht nicht, da die heidelpay die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.

10.10 Die heidelpay ist berechtigt, im Falle einer Rückbelastung auf eine einzelne Transaktion, die Teil von wiederkehrenden Zahlungen ist, eine Rückbelastung für alle anderen Transaktionen des VU mit dem betreffenden Kunden vorzunehmen, solange das VU nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückbelastung bei diesen anderen Transaktionen nicht vorliegen.

10.11 Bei Rückbelastungen werden Servicegebühren fällig, die das VU gegenüber der heidelpay zu entrichten hat.

11. Rückvergütungen/Gutschriften des VU an den Karteninhaber

11.1 Rückvergütungen auf Leistungen, für die das VU von der heidelpay nach diesem Vertrag Zahlung verlangt oder erhalten hat, darf das VU nur durch eine Gutschriftbuchung vornehmen. In keinem Fall dürfen bare oder unbare Zahlungen an den Karteninhaber erbracht werden. Gutschriftbuchungen für Transaktionen, die nicht vorher bei der heidelpay eingereicht wurden, sind nicht zulässig.

11.2 Im Rahmen der elektronischen Übermittlung sind die Hinweise für Gutschriften zu beachten.

11.3 Das VU ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die dafür anfallenden Servicegebühren an die heidelpay zu zahlen. Die heidelpay ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit fälligen Forderungen des VU zu verrechnen.

11.4 Unter der Voraussetzung der Zahlung nach Ziffer 11.3 wird die heidelpay das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

12. Einseitige Anpassung

heidelpay hat das Recht, die vereinbarten Leistungsentgelte und sonstige Konditionen einseitig anzupassen. Drei Monate vor Beginn der Geltungsdauer der neuen Konditionen teilt heidelpay diese und den Beginn ihrer Geltungsdauer dem VU in Textform oder schriftlich mit. Dem VU steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Kündigt der VU nicht innerhalb von drei Monaten, gilt der Vertrag mit den veränderten Konditionen als vom VU genehmigt.

13. Informationspflichten, Prüfung, Einschaltung Dritter

13.1 Die Stammdaten in diesem Vertrag sind vom VU vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Änderungen müssen der heidelpay unverzüglich angezeigt werden, insbesondere

- a) Änderungen der Art des Produktsortiments,
- b) neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle müssen schriftlich mitgeteilt und durch heidelpay freigegeben werden,
- c) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- d) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- e) Änderungen von Name, Adresse oder Bankverbindung.
- f) Änderungen der finanziellen Lage des VU
- g) Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten

Das VU stellt der heidelpay unaufgefordert auch jegliche anderen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages für heidelpay relevant sein können, jeglichen Schaden, der heidelpay aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, hat das VU zu tragen.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels nach Ziffer 13.1. c durch den neuen Inhaber ist die heidelpay berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Umsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuzahlen.

13.2 Das VU wird der heidelpay die jeweils von der heidelpay angeforderten Unterlagen betreffend das VU (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbeerlaubnisse, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten) in Kopie oder Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung ins Englische oder Deutsche. Das VU wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen (insbesondere Bilanzen, Gewinn- und

Verlustrechnungen etc.), die die heidelpay anfordert, insbesondere dann, wenn die Auskünfte nach Einschätzung der heidelpay gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen.

13.3 VU kann nur Vertragspartner der heidelpay sein, wenn es rechtmäßig im Besitz der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen ist. Die heidelpay ist berechtigt dies zu überprüfen oder wenn Zweifel an der Identität des VU bestehen, in dem die heidelpay jederzeit alle Geschäftsunterlagen des VU in deren Räumen selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachkundigen prüfen und bei letzterem sich über das Ergebnis der Prüfung unterrichten zu lassen.

13.4 Ergibt sich aus einer Prüfung nach Ziffer 13, dass das VU alle Verpflichtungen gegenüber der heidelpay nach diesem Vertrag erfüllt hat, so gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der heidelpay, sofern Dritte eingeschaltet wurden. Ergeben sich Beanstandungen, trägt das VU die Kosten.

13.5 Grundsätzlich ist das VU nicht berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten, es sei denn, die heidelpay stimmt dem zu. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus Ziffern 13.2 und 13.3 übernehmen und das VU wird dies nachweisen. Das VU bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich und haftet für das Verschulden der von ihm eingesetzten Dritten wie für eigenes Verschulden.

13.6 Die heidelpay ist berechtigt, sich zur Erbringung der Dienstleistungen Dritter zu bedienen, welche unter [20180307_Partner.pdf](#) einzusehen sind. Die heidelpay haftet in einem solchen Fall insoweit für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den Dritten.

14. Hinweis auf Akzeptanz

Das VU wird die Zeichen, die auf die Akzeptanz der Kreditkarten-/ Debitkartenzahlungen hinweisen, auf oder in seinen Internet-Seiten, Angeboten (z. B. Katalog) und Werbeprospekten deutlich sichtbar machen.

15. Dokumentation und Aufbewahrungspflichten

15.1 Das VU ist verpflichtet, für jede an die heidelpay eingereichte Transaktion die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:

- im E-Commerce alle vom Besteller übermittelten Daten, ausgenommen die Kartenprüfnummer,
- bei Fernabsatz über Post oder Telefax (Moto) die vom Besteller übermittelten Schriftstücke,
- bei Fernabsatz über Telefon den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, die Person, von der die Weisung zur Belastung des Kartenkontos aufgenommen wurde, und den Inhalt der Bestellung, nicht jedoch die Kartenprüfnummer.

15.2 Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden.

15.3 Das VU ist verpflichtet, die in Ziffer 15.1 genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens achtzehn (18) Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind der heidelpay jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VU bleiben hiervon unberührt.

16. Meldung an Dritte

Das VU willigt ein, dass die heidelpay Auskunfteien der Kreditkartenorganisationen die im Vertrag aufgeführten Stammdaten zur Prüfung über etwaige Vertragsverletzungen mit anderen Kartenabrechnern oder Kartenorganisationen übermittelt und entsprechende Auskünfte über das VU von Auskunfteien erhält. Das VU ist damit einverstanden, dass die heidelpay Auskunfteien auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens aus diesem Vertragsverhältnis übermittelt.

17. Zustandekommen des Vertrages, Laufzeit, Kündigungsrechte der heidelpay, Suspendierung

17.1 Die Servicevereinbarung hat eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere zwölf Monate. Er kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

17.2 Ging dem Abschluss des vorliegenden Vertrages ein durch außerordentliche Änderungskündigung der heidelpay beendeter Vertrag über dieselbe Dienstleistung unmittelbar voraus, läuft die vorgenannte Dauer ab dem Beginn des vorausgehenden Vertrages. Eine vorzeitige Änderungskündigung zur Änderung der Vertragsbedingungen nach Ziffer 27.3. bleibt vorbehalten. Das VU bleibt bis zur Beendigung des Vertrages verpflichtet, sämtliche in diesem Vertrag begründeten Pflichten zu erfüllen.

17.3 Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die heidelpay liegt insbesondere vor, wenn

- der heidelpay schlechte Vermögensverhältnisse des VU oder sonstige nachteilige Umstände, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen, bekannt werden;
- die Höhe oder Anzahl der an das VU rückbelasteten Kartenumsätze in einer Kalenderwoche oder einem Kalendermonat ein Prozent (1%) der Gesamthöhe oder Gesamtanzahl der VU im betreffenden Zeitraum eingereichten Kartenumsätze übersteigt oder der Gesamtbetrag der an das VU rückbelasteten Kartenumsätze in einem Monat den Betrag von 5.000,- Euro überschreitet oder das Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten monatlichen Umsatz mit nicht gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten 1% überschreitet,
- das VU bei Vertragsabschluss falsche oder unvollständige Angaben über seinen Geschäftsbetrieb, die Gestaltung seiner Webseiten oder die von ihm angebotenen Leistungen bzw. Waren gemacht hat, insbesondere, wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspiel, Wetten, Lotto, pharmazeutische Produkte oder Tabakwaren und/oder Tabakzubehör etc. einschließen, oder nachfolgende Änderungen der heidelpay nicht vorher mitgeteilt wurden;
- das VU mit seinen Zahlungen in Verzug ist;
- das VU Kartenumsätze von Dritten (z. B. von Händlern oder sonstigen Personen, die nicht Vertragspartner der heidelpay in dem konkreten Vertragsverhältnis mit dem VU sind) durchführt und über die heidelpay zur Abrechnung einreicht;
- das VU trotz Mahnung und Fristsetzung gegen eine der Verpflichtungen aus Ziffer 3.3 bis 3.8, 3.16 dieser AGB verstößt;
- der Verdacht oder die Gewissheit entsteht, dass Unbefugte das Abrechnungssystem wiederholt missbrauchen;
- das VU wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Transaktionen anfragt, für die nach Ziffer 4.1 keine Zahlungsverpflichtung der heidelpay besteht, oder Transaktionseinreichungen ohne Autorisierung vornimmt;
- das VU in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.
- die Kartenorganisationen die Einstellung der Kartenakzeptanz verlangen.
- sofern aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Maßnahmen gegen das VU durch die zuständigen Behörden angedroht werden.
- von einer Kartenorganisation Strafgebühren verhängt werden oder eine Verhängung angedroht wird.
- eine Verletzung der im Rahmen der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von sensiblen Zahlungsdaten auferlegten Verpflichtungen des VU.

17.4 Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die heidelpay zur Kündigung berechtigen würde oder kommt das VU einer Aufforderung nach Ziffer 3.15 nicht nach oder lässt sich ein Verdacht nach Ziffer 3.15 nicht umgehend aufklären, ist die heidelpay berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zu einer positiven Risikoprüfung oder vollständigen Klärung des Verdachts zu suspendieren oder ergänzende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Höchstbeträge

pro Transaktion und/oder pro Zeitraum zu definieren oder betreffende Bezahlerverfahren oder Länder – bei Dringlichkeit auch sofort – vorübergehend zu sperren. Ferner kann in einem solchen Fall die Auszahlung durch heidelpay an das VU bis zur vollständigen Klärung ausgesetzt werden.

17.4.1 Das VU wird spätestens unverzüglich nach Ergreifung der Maßnahme durch heidelpay per Mail benachrichtigt, sofern dies nicht gegen objektive Sicherheitsabwägungen, gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Regelungen verstößt.

17.4.2 Ist der Grund für die Sperre nicht mehr vorhanden, wird die Sperre nach 17.4.1. nach Rücksprache mit dem VU wieder aufgehoben.

17.6 Bei Beendigung des Vertrages wird das VU der heidelpay auf Verlangen alle von der heidelpay zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird das VU unaufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

18. Sicherheitsleistung

Aufgrund der besonderen Risiken im Fernabsatz behält sich die heidelpay vor, die Annahme des Forderungskaufantrages bzw. die weitere Durchführung des Vertrages von der Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung durch das VU abhängig zu machen. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird von der heidelpay bestimmt. Die heidelpay ist zur Verwertung des Sicherungsbetrages berechtigt, falls Forderungen gegenüber dem VU (z. B. wegen Chargebacks und Chargebackstrafgebühren etc.) fällig sind. Die heidelpay wird dem VU zuvor die Verwertung der Sicherheit unter angemessener Fristsetzung schriftlich androhen. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehungen der Parteien ist die heidelpay berechtigt, den nicht verbrauchten Betrag so lange einzubehalten, wie Forderungen gegen das VU noch bekannt werden können.

19. Vertraulichkeit, PCI-Data Security Standard

19.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieser Vereinbarung mit seinen Anlagen sowie sämtliche vertrauliche Informationen während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerfen und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung, die nicht unvernünftiger Weise zurückgehalten werden darf, zugänglich zu machen.

19.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 13.3 und Ziffer 13.6, die von der heidelpay zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind.

19.3. Vertrauliche Informationen sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf heidelpay oder ein mit heidelpay verbundenes Unternehmen beziehen und welche dem VU, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von heidelpay zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.

19.4. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch das VU bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt das VU.

19.5. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes.

19.6 Das VU muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Karten und Karteninhaberdaten treffen. Darüber hinaus ist die Einhaltung des PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) für das VU verbindlich. Das VU wird

sämtliche Transaktionsdaten unter Beachtung der hierzu verbindlichen Vorgaben (z.B. vorgeschriebene Führung von Logos etc.) über eine durch die Kreditkartenorganisationen PCI-zertifizierte Plattform an die heidelpay weiterleiten. Das VU ist verpflichtet, eine Kopie des Zertifikats auf Anforderung der heidelpay unverzüglich zu übermitteln. Nur nach erfolgter Zertifizierung dürfen die Transaktionsdaten gespeichert werden, jedoch nur wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist. Nutzt das VU heidelpay GmbH als Plattform ist 19.6 durch das VU bereits erfüllt.

19.7. Sofern das VU die heidelpay überlassenen Händler- und Kundendaten nach Vertragsbeendigung herausverlangt, werden sie nur an einen nach den „Payment Card Industry Data Security Standards“ (kurz: PCI-DSS) zertifizierten Händler oder an einen vom VU genannten zertifizierten Payment Service Provider (PSP) herausgeben.

20. Datenschutz

20.1. Beide Parteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

20.2. heidelpay speichert lediglich diejenigen Daten, die für einen regelten Geschäftsbetrieb von heidelpay erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich aller aus ihrer Geschäftsbeziehung stammenden Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

20.3. Das VU ist damit einverstanden, dass heidelpay die Stammdaten aus der Händlerselbstauskunft sowie die Daten, die die Internetpräsenz des VU betreffen, an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen übermittelt.

20.4. Das VU verpflichtet sich sicherzustellen, dass sein Kunde im Rahmen des Bestellvorganges darin einwilligt, dass

- seine personenbezogenen Daten an heidelpay übermittelt werden,
- seine personenbezogenen Daten durch heidelpay verarbeitet und gespeichert werden,
- seine personenbezogene Daten zur Prüfung einer Bonität an Dritte weitergegeben werden können
- heidelpay seine personenbezogenen Daten an die zur Abwicklung der Transaktion notwendigen Stellen, insbesondere an die beteiligten Kreditinstitute, Banken, Kreditkarteninstitute, heidelpay GmbH, Vangerowstr. 18, 69115 Heidelberg, heidelpay Systems GmbH, Vangerowstr. 18, 69115 Heidelberg übermittelt und
- eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch durch diese Stellen erfolgt.

20.5. Im Falle der Beendigung der Vertragsbeziehung wird heidelpay sämtliche Daten des VU nach Ablauf der gesetzlichen (insbesondere finanzbuchhalterischen und aufsichtsrechtlichen) Aufbewahrungsfristen unverzüglich löschen.

20.6. Speichert, verarbeitet oder übermittelt das VU sensible Zahlungsdaten hat das VU dies im Einklang mit den aktuell geltenden aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Bei Vorliegen oder Verdacht eines schwerwiegenden Zahlungssicherheitsvorfalles einschließlich Datenschutzverletzungen, ist das VU verpflichtet mit heidelpay, Datenschutzbehörden und den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten (Melddung eines Vorfalles, Übermittlung von Protokolldateien, erforderlichen Informationen).

21. Haftung der heidelpay

21.1 Eine Haftung der heidelpay sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei in besonderem Maße vertrauen darf. Der vorgenannte Ausschluss gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, für eine Haftung aus Beschaffenhaftungs-garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

21.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet die heidelpay höchstens bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR je Schadensfall. Dieselbe Begrenzung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung jeglicher Pflichten durch Erfüllungsgehilfen, die

nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der heidelpay sind.

21.3 In jedem Fall ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

21.4 Ansprüche auf Schadensersatz, ausgenommen solche aus unerlaubter Handlung, verjähren spätestens in einem (1) Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem das VU von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis drei (3) Jahre nach dem schädigenden Ereignis. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

22. Haftung des VU

22.1 Das VU garantiert, dass die übertragene Forderung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses frei von jeglichen Rechtsmängeln ist, sie insbesondere besteht und einredefrei ist. Von dieser Garantie umfasst ist, dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert wird, also nicht durch nachträgliche Vereinbarung mit dem Karteninhaber oder dem Besteller (hierunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich: Anfechtung, Aufrechnung, Rücktritt, Widerruf, Minderung und Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, Durchführung eines Chargeback-Verfahrens, Durchführung einer Rücklastschrift) in ihrem rechtlichen Bestand betroffen wird.

22.2 Das VU haftet gegenüber heidelpay für Schäden, die durch die schuldhaft Komproittierung von Kartendaten, aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen oder Verletzungen der Vorgaben der Kartenorganisationen durch das VU entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte (Konventionale-) Strafe von MasterCard, Visa oder einer anderen Kartenorganisation.

22.3. Soweit ein Schaden - unmittelbar oder mittelbar - auf einem Datenverlust beruht, ist die Haftung von heidelpay auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger gefahrerreichender Datensicherung eingetreten wäre.

23. Delkreder

Das VU trägt das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Karteninhabers oder Bestellers.

24. Weitere Pflichten des VU zur Vertragsausführung

24.1. Mitteilung des Vertrages

24.1.1. Das VU unterrichtet sowohl die Karteninhaber und Besteller vom Abschluss dieses Vertrages.

24.1.2. Die Rechnungen an die Karteninhaber oder Besteller sind in jedem Fall mit einem Vermerk zu versehen, aus dem sich der Hinweis auf diesen Vertrag mit Forderungsabtretung und die Anweisung ergeben, ausschließlich auf das angegebene Konto bei der heidelpay zu zahlen.

24.2. Interessenwahrung für die heidelpay während der Geschäftsabwicklung

24.2.1. Das VU teilt der heidelpay unverzüglich mit, wenn ein Karteninhaber oder Besteller irgendwelche Einwendungen gegen die Forderung erhebt, sei es, dass er die Lieferungen beanstandet, sei es, dass er die Zahlungspflicht aus anderen Gründen bestreitet. Das VU äußert sich zugleich zu den erhobenen Einwendungen. Berechtigten Mängelrügen hat das VU unverzüglich abzu helfen.

24.2.2. Das VU hat in gleicher Weise mitzuteilen, ob der Endkunde Gegenforderungen gegen das VU hat oder zu haben beabsichtigt.

24.3. Zahlungseingänge bei der Gesellschaft

24.3.1. Das VU ist verpflichtet, alle Zahlungen, die auf an die heidelpay abgetretene Forderungen an sie selbst erfolgen, unter Übersendung aller Zahlungsbelege umgehend an die heidelpay weiterzuleiten.

24.3.2. Schecks und Wechsel, die das VU für solche Forderungen erhält, werden hierdurch im Voraus an die heidelpay übereignet.

Das VU verwahrt diese Papiere bis zur Übergabe an die heidelpay als Treuhänder.

25. E-Commerce

25.1 Das VU stellt sicher, dass Kartenzahlungsinformationen, einschließlich Kartennummer, Gültigkeitsdatum und ggf. Kartenprüfnummer, nur verschlüsselt in dem jeweils von der heidelpay zugelassenen Verfahren über „sichere Seiten“ bzw. SSL-Verschlüsselung abgewickelt werden, und setzt bei jeder Kreditkarten-/Debitkarten Transaktionsabwicklung das Kartenprüfnummernverfahren (CVC2/CVV2) ein. Das Speichern der Kartenprüfnummern CVV2/CVC2 nach der Autorisierung der Transaktion ist unter keinen Umständen erlaubt. Im Falle der technischen Abwicklung durch die heidelpay GmbH sind die hieraus resultierenden Kriterien erfüllt.

25.2 Die Angebote des VU sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die heidelpay oder die Kartenorganisationen seien die Anbieter oder der Versender der Leistung, unter anderem hat er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarzustellen, dass das VU für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen den Kundendienst, der Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist.

25.3 Das VU ist auch gegenüber der heidelpay verpflichtet, die Online-Angebote und seine Webseiten, den Bestellvorgang sowie den Versand und die Zustellung der Waren und/oder Dienstleistungen so zu gestalten, dass sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen sowie die Regularien der Kreditkartenorganisationen eingehalten werden, die im Land/Staat der Niederlassung des VU, des Versands bzw. des Angebots der Waren und/oder Dienstleistungen sowie in den Ländern/Staaten aller potentiellen Kunden/Empfänger, an die sich das Angebot richtet, gelten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fernabsatz, Datenschutz, Jugendschutz, Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie die steuerrechtlichen Vorschriften, aber auch für alle anderen einschlägigen Bestimmungen.

25.4 Das VU erklärt sich damit einverstanden, dass der in der Servicevereinbarung angegebene Firmenname auf der Kreditkarten-/Debitkartenzahlungen Abrechnung des Karteninhabers erscheint.

25.5 Sollte das VU beabsichtigen, die Kartenakzeptanz auf weiteren Webseiten als den im Vertrag angegebenen einzusetzen, ist die heidelpay vorab zu informieren. Nach inhaltlicher Prüfung der Webseiten wird dem VU mitgeteilt, ob die Kartenakzeptanz auch auf den neuen Webseiten angeboten werden kann.

25.6 Das VU wird sicherstellen, dass der Karteninhaber beim Bezahlvorgang deutlich darauf hingewiesen wird, welche Internetadresse auf der Abrechnung erscheint.

25.7 Das VU wird jeweils klar und eindeutig, leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Internetseite, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, die folgenden Angaben machen:

- vollständiger Name und Adresse, Firmensitz, Handelsregisternummer, Ort des Handelsregisters, Namen der Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder und zusätzlich alle weiteren Angaben, die nach dem Gesetz in dem Land der Niederlassung des VU, in dem die Leistungen angeboten werden, auf Geschäftspapieren angegeben sein müssen;
- die Lieferbedingungen (diese müssen darüber hinaus in wiedergabefähiger Form speicherbar sein), vor allem Vereinbarungen über Widerruf oder Rückgaberecht (diese müssen darüber hinaus drucktechnisch gegenüber dem übrigen Text deutlich hervorgehoben sein) sowie die Abwicklung der Gutschriften;
- alle für die Leistung an das VU zu entrichtenden Vergütungen, einschließlich derer für Versand, Verpackung, Steuern oder sonstige Preisbestandteile;
- wenn das VU ins Ausland versendet, die möglichen Bestimmungsländer und etwaige besondere Lieferbedingungen;
- spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung die Währung, in der die Leistung abgerechnet wird;
- einen Hinweis auf den Kundenservice mit vollständiger Adresse, einschließlich aller Kommunikationsmöglichkeiten;

g) die vom VU angewendeten Grundsätze für die Nutzung von Kundendaten und für die Übermittlung von Kreditkartendaten;
h) verfügbare Sicherheitsverfahren.

25.8 Das VU verpflichtet sich,

a) Preise nur in solchen Währungen anzugeben, die von der heidelpay für Transaktionseinreichungen zugelassen wurden,

b) im Falle wiederkehrender Leistungen für den Karteninhaber einfache Möglichkeiten einer Online-Kündigung einzurichten, soweit eine Kündigung nach den Bedingungen des VU oder nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu ermöglichen ist. Ein Online-Kündigung oder ein Stornoverfahren muss mindestens so einfach und zugänglich sein wie das Verfahren der ursprünglichen Bestellung bzw. Anmeldung,

c) im Falle einer Probenutzung seiner Seiten/Dienstleistungen dem Karteninhaber rechtzeitig eine Nachricht zukommen zu lassen, wann diese Probenutzung endet, mit genauer Angabe, ab wann die Bezahlungspflicht einsetzt und welche Möglichkeiten der Karteninhaber hat, gegebenenfalls zu kündigen,

d) sofern es seinen Kunden direkten Zugang zu anderen Unternehmen anbietet (sog. Links), auf diesen Wechsel ausdrücklich hinzuweisen.

25.9 Betreibt das VU Webseiten in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch, wird es der heidelpay auf Anforderung für diese Seiten und unaufgefordert für spätere Änderungen eine deutsche oder englische Übersetzung zur Verfügung stellen.

25.10 Betreibt das VU Geschäfte, die nach anwendbarem Recht für alle oder bestimmte Nutzer (z. B. Jugendliche) einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, insbesondere Onlineapotheken, Glücksspiele, Lotterie, Wetten u. Ä. in den Ländern aller potentiellen Kunden, wird das VU gegenüber der heidelpay nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde und weiter gültig ist. Soweit für einzelne Länder, an die sich das Angebot des VU richtet, eine Erlaubnis nicht vorliegt oder die betreffende Leistung generell verboten ist oder dem VU die Rechtslage nicht bekannt ist, wird es die Interessenten darauf deutlich hinweisen.

26. Abbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind, soweit es sich bei dem VU nicht um einen Verbraucher handelt abbedingungen: Artikel 79 Absatz 1, 81 Absatz 3, 86, 88, 89, 90, 93 und 101 des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsdienstleister.

27. Einseitige Vertragsänderungen / Sonstiges

27.1 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der vorliegenden Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

27.2 Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

27.3 Die heidelpay kann die Vertragsbedingungen ändern. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen gelten als vom VU genehmigt, wenn es nach Mitteilung durch Brief, Telefax oder E-Mail nicht innerhalb von sechs (6) Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Hierauf wird die heidelpay das VU bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Die heidelpay kann zum Zweck einer Änderung der Vertragsbedingungen auch vor Ablauf der normalen Vertragsdauer mit einer Frist von sechs (6) Wochen eine außerordentliche Änderungskündigung aussprechen, wenn die Änderung nach angemessener Einschätzung der heidelpay aufgrund der Rechtslage (einschließlich Rechtsprechung), der Regularien der Kartenorganisationen, des Stands der Technik (insbesondere in Bezug auf Sicherheitsfragen) oder der objektiven Marktbedingungen erforderlich ist.

27.4 Der Vertrag unterliegt luxemburgischen Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Luxemburg, wenn das VU Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn das VU seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Luxemburg hat oder das VU den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Luxemburg verlegt oder dieser nicht bekannt ist. Die heidelpay kann das VU jedoch auch an einem anderen für das VU oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.

27.5 Maßgebend ist die deutsche Sprachfassung. Die deutsche Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geht einer etwaigen fremdsprachigen Version bei Widersprüchen und Unklarheiten vor.

27.6 Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen die heidelpay ist ausgeschlossen.